

16.10.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2764
der Abgeordneten Barbara Steffens Grüne
Drucksache 14/7485

Ambulante kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung muss auch weiterhin sichergestellt werden!

Der Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 2764 - Drucksache 14/7485 - vom 10. September 2008 mit Schreiben vom 14. Oktober 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Fragestellerin

Am 30.06.2008 haben der VdAK Bundesverband und die Primärkassen auf regionaler Ebene die Sozialpsychiatrie-Vereinbarung zum Ende des Jahres gekündigt. Die Sozialpsychiatrie-Vereinbarung dient bisher der Förderung einer qualifizierten sozialpsychiatrischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung. Hierdurch soll vorwiegend bei komplexen sozialpädiatrischen und psychiatrischen Behandlungsproblemen die ambulante ärztliche Betreuung als Alternative zur stationären Versorgung und anderen institutionellen Betreuungsformen ermöglicht werden.

Die sozialpsychiatrische Vereinbarung ermöglicht es bisher kinder- und jugendpsychiatrische Fachärztinnen und -ärzte, hochqualifizierte nichtärztliche Fachkräfte wie Psychologen und Psychologinnen, Heil- und Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Ergotherapeutinnen und -therapeuten und Logopädinnen und Logopäden in ihren Praxen anzustellen, um die Diagnostik und Therapie zu verbessern.

Besonderes Kennzeichen der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung ist die Kooperation mit oben genannten komplementären Berufen, die ihren Ausdruck in der Beschäftigung eines so genannten Praxisteam im Umfang von mindestens eineinhalb Vollzeitkräften findet.

Anträge zur Teilnahme an der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung konnten bisher von Ärztinnen und Ärzten mit der Gebietsbezeichnung Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie von Kinderärztinnen und -ärzten, Nervenärztinnen und -ärzten und Psychiaterinnen und Psychiatern mit

Datum des Originals: 14.10.2008/Ausgegeben: 20.10.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

mindestens zweijähriger Weiterbildung im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie gestellt werden.

Die niedergelassenen Fachärztinnen und -ärzte weisen auf Folgendes hin: Die Kündigung der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung wird zur Folge haben, dass der notwendige multiprofessionelle Ansatz in der Diagnostik und Therapie nicht mehr in dem Maße gesichert ist wie bislang. Zudem würden sich die Wartezeiten für die Erstkontakte und Therapieplätze noch weiter verlängern. Bereits heute beträgt die Wartezeit für die Kinder und Jugendlichen auf eine entsprechende Behandlung und therapeutische Unterstützung in der Regel mehrere Monate. Diese bereits heute völlig unzureichende Situation würde sich damit weiter verschärfen.

Sie verweisen auch darauf, dass den entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Praxen bis Ende September gekündigt werden müsste, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Anschlussregelung getroffen wird.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es bestehen Sozialpsychiatrie-Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern auf Landesebene (Kassen und Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe) bzw. auf Bundesebene (Ersatzkassenverbände). Diese sehen unter anderem vor, dass an der Vereinbarung teilnehmende Ärzte mit komplementären Berufen kooperieren bzw. diese auch selbst in ihrer Praxis anstellen (z. B. Heilpädagogen, Sozialarbeiter, Logopäden). Die Ärzte bekommen für diese Anstellung/Leistung eine gesonderte Pauschale als Vergütung. Die Vereinbarungen sollen der Förderung einer qualifizierten sozialpsychiatrischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung dienen.

Vor dem Hintergrund des geplanten Gesundheitsfonds und aufgrund der aktuellen Verhandlungen der Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene zur Umsetzung der neuen Regelungen zur vertragsärztlichen Vergütung ab dem 1. Januar 2009 haben unter anderem landesunmittelbare Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen und Krankenkassen auf Bundesebene „sicherheitshalber“ die Sozialpsychiatrie-Vereinbarungen zum 31. Dezember 2008 gekündigt. Es handelt sich um ein bundesweites Problem.

Zum rechtlichen Hintergrund ist zu sagen, dass versicherte Kinder nach § 43 a SGB V Anspruch auf nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen haben, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine Krankheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen Behandlungsplan aufzustellen. Ziel ist, diesen Anspruch zu erfüllen.

1. *Wie viele niedergelassenen Praxen und nichtärztliche Fachkräfte sind von der Kündigung der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung betroffen?*

Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigungen in Nordrhein-Westfalen nehmen im Bereich Nordrhein 92 Ärzte an der Vereinbarung teil, die ca. 550 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Im Bereich Westfalen-Lippe nehmen 63 Ärzte an der Vereinbarung teil, bei denen 212 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind.

2. *Welche Auswirkungen wird die Kündigung der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung für die Versorgung der betroffenen Kinder und Jugendlichen haben?*

3. Welche Bemühungen werden dahingehend unternommen, um eine geeignete Anschlussregelung beziehungsweise eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen?

Die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene (Kassenärztliche Bundesvereinigung [KBV] und GKV-Spitzenverband) sowie das Bundesgesundheitsministerium haben die Problematik beraten und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die durch die Sozialpsychiatrie-Vereinbarung festgelegten und finanzierten Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung angemessen und notwendig sind und daher mit Wirkung ab 1. Januar 2009 fortgeführt werden sollen.

Da es nicht zu Verunsicherungen und Einschränkungen in der Versorgung kommen sollte, wurde Handlungsbedarf gesehen, um eine Perspektive aufzuzeigen. Daher wurde zwischen der KBV und dem GKV-Spitzenverband vereinbart, dass bis zum 15. November 2008 eine Übergangsregelung zur Fortführung der besonderen Maßnahmen zur Verbesserung der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen nach § 82 Abs. 1 SGB V mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis 31. März 2009 getroffen werden soll. Diese soll für alle Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen verbindlich sein, soweit keine regionalen Vereinbarungen für denselben Zeitraum vorliegen.

Außerdem werden die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene noch im 4. Quartal 2008 Verhandlungen zum Abschluss einer entsprechenden bundesweiten Vereinbarung aufnehmen. Diese soll im Anschluss an die Übergangvereinbarung in Kraft treten, soweit keine regionalen Vereinbarungen bestehen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen in Nordrhein-Westfalen werden ihre Mitglieder über die getroffene Lösung informieren bzw. haben dies bereits getan.

Aufgrund der getroffenen Absprachen auf Bundesebene wird die Kündigung der Vereinbarung aus den vorgenannten Gründen und nach Ansicht der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe und der KBV voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Versorgung der Patienten haben.